

hierdurch ein höherer Betrag an das vollstreckungsberechtigte Organ überwiesen worden ist, als in der späteren Einspruchsentscheidung festgesetzt wurde, so hat das vollstreckungsberechtigte Organ den überzahlten Betrag spätestens eine Woche nach Erlaß des Einspruchsentscheids an den Schuldnerbetrieb zurückzuüberweisen, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt bereits neue Haushaltsverpflichtungen des Schuldnerbetriebes fällig geworden sind und das vollstreckungsberechtigte Organ mit diesen aufrechnet.

Abschnitt VII

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt

- a) für volkseigene Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225),
- b) für die konsumgenossenschaftlichen Betriebe.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen Deutsche Notenbank

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Kuckhoff
Präsident

Anordnung über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft).

Vom 25. August 1955

Die Schwerpunkte der örtlichen volkseigenen Wirtschaft liegen

1. in der Landwirtschaft,
2. in der Bauwirtschaft,
3. in der Produktion von Massenbedarfsgütern.

Durch die Bildung von Kontrollausschüssen (KA) und die Durchführung von Kontrollausschusssitzungen (KAS) in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft 1955 werden weitere Voraussetzungen geschaffen, um der Mitarbeit der Werktätigen bei der Beratung der Ergebnisse der Betriebe und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Planerfüllung ein breites Betätigungsfeld zu geben. Bei dieser ehrenvollen Arbeit kommt es in erster Linie darauf an, innere und örtliche Reserven zur Steigerung der Produktion zu entdecken und auszuwerten, dadurch die Kapazitäten rentabel auszunutzen und somit die Akkumulation zu erhöhen und den Umschlag der Mittel zu beschleunigen.

Während die Finanzberichte die zahlenmäßige Entwicklung widerspiegeln, sollen mit Hilfe einwandfreier Analysen die Ursachen guter oder schlechter Erfüllung der Pläne sowie Mängel und Schwächen der Betriebe und der Verwaltungen bei der Plandurchführung erkannt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus sollen als Ergebnis der Diskussion mit den Produktionsarbeitern am Arbeitsplatz die Vorschläge zur ständigen Steigerung des Wohlstandes unseres Volkes erwachsen, die die volkseigenen Betriebe rentabler gestalten und damit uns allen ein besseres Leben ermöglichen.

Die Erarbeitung von Analysen zu den Kontrollberichten ist daher eine unbedingte Voraussetzung für die richtige Durchführung unserer Finanzpolitik. Deshalb wird folgendes angeordnet:

- A. Nach Fertigstellung der Kontrollberichte sind von den Betrieben und Fachabteilungen bei den örtlichen Organen Analysen anzufertigen. Diese Analysen sind bis spätestens zehn Tage nach dem Abgabetermin für die Kontrollberichte an alle Stellen einzureichen, die Kontrollberichte erhalten. Der Hauptbuchhalter bzw. die Abteilungsleiter sind für die Ausarbeitung der Analysen verantwortlich. Die Fachabteilungen beraten mit der Finanzabteilung die Ergebnisse ihrer Analyse. Der Extrakt ist in der Ratsanalyse auszuwerten.

- B. An Unterlagen für die Erarbeitung der Analysen sind im Betrieb alle Arbeitsunterlagen des Rechnungswesens und der Statistik und in den Fachabteilungen bei den örtlichen Organen sämtliche Berichtsunterlagen der Betriebe oder Zusammenfassungen nachgeordneter Stellen heranzuziehen, so

z.B. 1. Lohnabrechnungen,

2. Materialabrechnung,

3. Betriebsabrechnung (Brigade-, Abteilungsabrechnung, Auftragsabrechnung, Nachkalkulation),

4. Abrechnung der Produktion,

5. Abrechnung der Arbeitskräfte,

6. Abrechnung der Investitionen,

7. Finanzberichterstattung FKM (ÖW), (Umlaufmittelnachweis E 284 und KB).

- C. Die Analyse soll enthalten:

1. Feststellungen erheblicher Planabweichungen,

2. Ursachen,

3. Auswirkungen,

4. einige Beispiele zur Beweisführung,

5. Schlußfolgerungen für die Beseitigung der Ursachen im Betrieb, in der Fachabteilung und in der Finanzabteilung (Termin und Verantwortliche).

Dabei ist eine Wiederholung von Zahlen des KB zu vermeiden.